

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen** vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken und oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordrucke ist vollständig und gut lesbar auszufüllen.

<input type="checkbox"/> Erstanzeige	Name der entgegennehmenden Behörde
<input type="checkbox"/> Änderungsanzeige	

(1) Angaben zur Person

Name:	Vorname:	Geburtsname: (nur bei Abweichung vom Namen)
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsland:	Staatsangehörigkeit:	Anschrift: (Str., H.Nr., PLZ, Ort)
Telefonisch erreichbar: (auch mobil)	E-Mail:	
Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift, ggf. auf einem Beiblatt)		

(2) Angaben zur juristischen Person

bei juristischen Personen, z.B. GmbH oder AG sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen.

Firma: (Name der Gesellschaft)	Ort
Anschrift (Str., H.Nr., PLZ, Ort)	Nummer des Registereintrags

(3) Angaben zum Betrieb

Name der Betriebsstätte:		
Anschrift: (Str., H.Nr., PLZ, Ort)		
Tel.Nr.:	Fax Nr.:	E-Mail
<input type="checkbox"/> Betrieb auf Dauer	ab:	
<input type="checkbox"/> Betrieb nur für kurze Zeit	von:	bis:
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:		
zubereitete Speisen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
alkoholfreie Getränke	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
alkoholische Getränke	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Anmeldung wird erstattet für:		
<input type="checkbox"/> eine Hauptniederlassung	<input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung	<input type="checkbox"/> eine unselbstständige Zweigstelle
Finanzamt: (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)		

Dieser Anzeige liegen an:

1. ein Nachweis über den Antrag eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregisters

ja

nein

2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung

ja

nein

3. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerblichen Zuverlässigkeit.

ja

nein

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift